

gem einverstanden und diesem künftig eintretenden Falle nachkommen werde.

Abg. D. v. Mayer: Bloß zwei Worte in Beziehung auf das Materielle. Ich glaube, daß dieses Decret auf die künftige Praxis gar keinen wesentlichen Einfluß haben wird. Denn nach §. 109 und 111 kann jede Petition in der Kammer gleich von einem Mitgliede zu der seinigen gemacht werden. Uebrigens glaube ich nicht, daß auf das Decret eine Antwort nöthig ist, weil sie nicht verlangt wird.

Abg. v. W a s d o r f: Es scheint mir wesentlich nothwendig, daß dieses Decret, wie von unserm Herrn Präsidenten beantragt wurde, an die erste Deputation zu Begutachtung und Berichtserstattung abgegeben werde. Es erhellt aus demselben, daß die §. 109 der Verfassungsurkunde von der königl. Staatsregierung auf eine Weise ausgelegt wird, wie sie von der Kammer mit Beziehung auf den von ihr gefaßten Beschluß rücksichtlich der Ziegler'schen Petition nicht verstanden worden ist. Es handelt sich also um verschiedene Auslegung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde. Ich glaube daher, daß das allerhöchste Decret zu begutachten sein, und daß die Kammer beschließen müssen wird, ob sie bei ihrer frühern Auslegung dieser §. beharrt, oder ob sie der von der Staatsregierung ausgesprochenen Ansicht beitrifft. Im letztern Falle würde sich die Sache dadurch erledigen. Bleibt aber die Kammer bei der frühern Auslegung, so würde der durch die Verfassungsurkunde vorgeschriebene Weg einzuschlagen und der Staatsgerichtshof einzuberufen sein, um über die zweifelhafte Auslegung einer §. der Verfassungsurkunde eine authentische Interpretation zu geben.

Abg. L o b t: Es thut mir allerdings leid, daß wieder ein Streit über eine Principfrage hervorgerufen zu werden scheint. Indes kann ich, da es nun einmal geschehen ist, nicht umhin, mich im gleichen Sinne auszusprechen, wie von meinem Herrn Nachbar geschehen ist. Ich kann mir gar nicht denken, welches große Interesse die Staatsregierung haben könnte, eine Auslegung der Verfassungsurkunde vorzunehmen, welche der entgegengesetzt ist, die Seiten der Ständeversammlung an mehreren Landtagen angenommen worden ist. Denn ob ein Abg. in einer oder beiden Kammern petirt, kann ganz gleich sein, vorausgesetzt, daß es nicht der Verfassungsurkunde widerspricht, was die zweite Kammer durch mehrjährige Praxis mit Nein! entschieden hat. Wenn aber die Staatsregierung, wie aus dem allerhöchsten Decrete erhellt, wirklich ein so großes Interesse nimmt, so ist auch die Kammer ihrerseits verpflichtet, ein solches Interesse zu beweisen, und zwar dadurch, daß sie das Decret einer Deputation zur Begutachtung überweist. Denn es handelt sich darum, daß das Petitionsrecht zu beschränken. Die Stände haben aber darüber um so aufmerksamer zu wachen, daß es nicht gestört werde, wenn es bedroht wird. Das Gegentheil könnte nur einen sehr schlimmen Eindruck bei dem Volke machen. Daher bin ich dafür, daß das allerhöchste Decret an die erste Deputation verwiesen

werde, damit nicht aus dem entgegengesetzten Falle angenommen werde, als habe die Kammer sich stillschweigend mit der von der Regierung beliebten Erklärung der Verfassungsurkunde einverstanden erklärt.

Abg. D. v. Mayer: Ich erlaube mir nochmals das Wort zu nehmen, um zunächst zu erklären, daß es keineswegs meinerseits eine Gleichgültigkeit gegen die ständischen Rechte ist, wenn ich glaube, daß das allerhöchste Decret nur zu den Acten zu nehmen sei. Würde es sich in der That um eine materielle Beschränkung der ständischen Rechte handeln, so würde ich mich immer in der Reihe derjenigen befinden, welche sich dagegen erheben. Allein davon ist hier gar nicht die Rede. Es kann der hohen Staatsregierung gerade so einerlei sein, als den Ständen, ob in diesen Punkten eine oder die andere Ansicht Recht behält. Ich muß aber demnächst versichern, daß es mir höchst bedauerlich ist, daß diese Angelegenheit eine Veranlassung gegeben hat, daß die Ständeversammlung sich wieder mit einer Principfrage beschäftigen muß. Wenn ich bedenke, was aus dieser Principfrage werden soll, da, scheint mir, kann nichts dabei herauskommen, als eine gewisse Exacerbation der Gemüther. Es wird vielleicht von Manchen für etwas Wichtigeres angesehen, als es eigentlich ist. Gesezt, die zweite Kammer beharrt bei ihrer Meinung, wie kaum zu bezweifeln ist, und die erste Kammer tritt bei, so hat die hohe Staatsregierung am vorigen Landtage bewiesen, daß sie bei Principfragen auch bei ihrer Meinung zu beharren pflegt. So würde endlich dieser Gegenstand, als der erste, wohl an den Staatsgerichtshof kommen. Meine Herren, wäre die Sache von Wichtigkeit, dann würde ich es ganz in der Ordnung finden; aber um einen Punkt, dessen Entscheidung gar nichts austrägt, weder für das ständische Recht, noch für das Recht der Krone, das hieße in der That von dem Staatsgerichtshofe zum ersten Male einen Gebrauch machen, der nimmermehr erwartet werden durfte. Ich wiederhole nochmals, wie auch die §. 109 der Verfassungsurkunde verstanden werden kann, es ist für das Recht der Stände, wie für das Recht der Krone einerlei. Es kann den Mitgliedern der Kammer einerlei sein, ob ein Stand nur in seiner oder auch in der andern Kammer eine Petition einzureichen befugt ist, es genügt, wenn es nur in irgend einer geschieht, um so mehr, als jedes Mitglied in der Ständeversammlung bei Eingang einer Petition, sie komme von wem sie wolle, dieselbe zu der seinigen machen kann. Was kann die hohe Staatsregierung bei ihrer Auslegung der §. 109 der Verfassungsurkunde gewinnen, so lange alle, selbst auch die widersprechendsten Petitionen, wenn sie an die Kammer kommen, bloß um das ständische Recht zu bewahren, vom Inhalte ganz abgesehen, von jedem Mitgliede zu den seinigen gemacht werden können? Ich selbst würde jede Petition, die von einem Mitgliede der ersten Kammer herüber käme, beträfe sie auch was sie wolle, nöthigen Falls zu der meinigen machen, bloß um ihr Eingang zu verschaffen. Was soll einerseits gewonnen, andererseits, was soll verloren werden, wenn die hohe Staatsregierung bei ihrer Meinung bleibt? Hierzu kommt, daß sich eine verschiedene Praxis